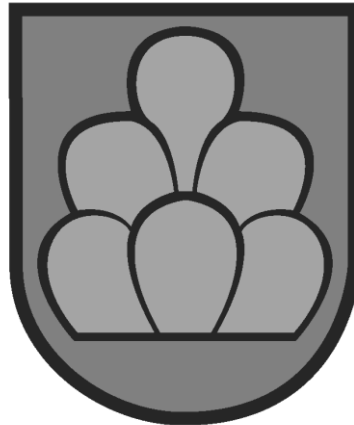


**REGLEMENT FÜR DIE FÜHRUNG EINER SPEZIALFINANZIERUNG BETREFFEND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDEWÄLDER**



**Fassung: 29. März 2006**

## Gemeinde Eriswil

### Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder. <sup>1</sup>
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung <sup>2</sup> wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von CHF 114'355.25 errichtet.  <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: – maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung. – Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.  <sup>3</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.  <sup>4</sup> Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.  <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

**Dieses Reglement wurde am: 29. März 2006 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

<sup>1</sup>Funktion 810: Forstverwaltung (HRM Blatt 7/8)

<sup>2</sup>Spezialfinanzierung «Gemeindewald» Konto Nr. 2281.05